

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1. Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im Jahr 1914

[urn:nbn:de:bsz:31-221040](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-221040)

Statistische Mitteilungen

über das Großherzogtum Baden.

Herausgegeben vom Großh. Badischen Statistischen Landesamt.

Neue Folge Band VIII.

Mai.

Jahrgang 1915.

Erscheinen monatlich. Jährl. Bezugspreis (einschl. Sondernummern) 3 M.

Abdruck mit Quellenangabe gestattet.

Inhalt: 1. Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im Jahr 1914. — 2. Die Jagd und Fischerei des Großherzogtums im Jahr 1914/15 bzw. 1914. — 3. Geschäftsergebnisse der Landesversicherungsanstalt Baden im Mai 1915. — 4. Sterblichkeits- und Krankheitsverhältnisse im IV. Vierteljahr 1914. — 5. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft im Mai 1915. — 6. Stand und Bewegung der Tierseuchen im Mai 1915. — 7. Die Lage des Arbeitsmarkts im Mai 1915. — 8. Wasserverkehr in den wichtigeren badischen Hafenplätzen in den einzelnen Monaten des Jahres 1915. — 9. Die Preise der wichtigeren Lebensbedürfnisse und Verbrauchsgegenstände im Mai 1915. — 10. Auftrieb und Umsatz auf den badischen Viehmärkten im Mai 1915. — 11. Die Einnahmen der von Privatgesellschaften betriebenen badischen Nebenbahnen im April 1915.

1. Erwerb und Verlust der badischen Staatsangehörigkeit im Jahr 1914.

Mit dem 1. Januar 1914 ist das neue Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 in Wirksamkeit getreten, welches den durch die Gründung und Erstarkung des Reichs veränderten Bedürfnissen nach Möglichkeit gerecht zu werden versucht. Das Gesetz hat gegenüber dem entsprechenden Gesetz vom 1. Juni 1870 große und einschneidende Änderungen gebracht. Es beseitigt zunächst die in § 21 Absatz 1 des alten Gesetzes enthaltene und in der Öffentlichkeit am meisten angegriffene Bestimmung, derzufolge zehnjähriger Aufenthalt im Ausland den Verlust der Staatsangehörigkeit zur Folge hatte, wenn die Formalität der Eintragung in eine Konsulatsmatrikel versäumt wurde. Indem das Erfordernis der Niederlassung im Inland nach dem neuen Gesetz wegfällt, ist die Wiedererwerbung der bisherigen, verloren gegangenen Staatsangehörigkeit wesentlich erleichtert; diese Erleichterung ist auch auf Abkömmlinge ehemaliger Deutscher ausgedehnt. Während der Erwerb der unmittelbaren Reichsangehörigkeit nunmehr in weiterem Umfange ermöglicht ist als früher nach § 9 des Schutzgebietgesetzes vom 10. September 1900, ist die Einbürgerung (Naturalisation) von Ausländern dadurch teilweise erschwert, als gegen dieselbe jeder Bundesstaat Bedenken oder Widerspruch erheben darf, über deren Berechtigung der Bundesrat entscheidet.

Von den Großherzoglichen Bezirksämtern, als höheren Verwaltungsbehörden im Sinne der §§ 16 und 23 des Gesetzes, wurden im Berichtsjahr 1165 Urkunden verliehen, die 3745 Personen betrafen. Die Verleihung erfolgte bei 1033 Urkunden mit 3438 Personen nach § 7 des Gesetzes, wonach die Aufnahme einem Deutschen von jedem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, auf seinen Antrag erteilt werden muß, bei 89 Urkunden mit 223 Personen nach § 8, demzufolge ein Ausländer, der sich im Inland niedergelassen hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet die Niederlassung erfolgt ist, auf seinen Antrag eingebürgert werden kann, bei 16 Urkunden mit 35 Personen nach § 10, wonach die Witwe oder geschiedene Ehefrau eines Ausländers, die zur Zeit ihrer Eheschließung eine Deutsche war, auf ihren Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiete sie sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, bei 2 Urkunden mit 2 Personen nach § 11, der besagt, daß ein ehemaliger Deutscher, der als Minderjähriger die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, bei 2 Urkunden mit 4 Personen nach § 12, wonach ein Ausländer, der mindestens ein Jahr wie ein Deutscher im Heere oder in der Marine aktiv gedient hat, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, ferner bei 9 Urkunden mit 14 Personen nach § 13, der bestimmt, daß ein Deutscher, der sich nicht im Inland niedergelassen hat, von dem Bundesstaat, dem er früher angehört hat, auf seinen Antrag eingebürgert werden kann, bei 1 Urkunde mit 1 Person nach § 30, wonach ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Reichsangehörigkeit durch Entlassung verloren hat, aber bei Anwendung der Vorschrift des § 24 Abs. 1 als nicht entlassen gelten würde, auf seinen Antrag von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, und endlich bei 13 Ur-

kunden mit 28 Personen nach § 31, wonach ein ehemaliger Deutscher, der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes die Reichsangehörigkeit nach § 21 des Gesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870 durch zehnjährigen Aufenthalt im Ausland verloren hat, von dem Bundesstaat, in dessen Gebiet er sich niedergelassen hat, eingebürgert werden muß, wenn er keinem Staate angehört, was auch für den ehemaligen Angehörigen eines Bundesstaates oder eines in einen solchen einverleibten Staates gilt, der bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 1. Juni 1870 nach Landesrecht seine Staatsangehörigkeit durch Aufenthalt außerhalb seines Heimatsstaats verloren hat.

Außerdem wurden 180 weitere Urkunden mit 381 Personen nach § 14 erteilt, in welchem das Gesetz Bestimmung trifft, daß die von der Regierung oder der Zentral- oder höheren Verwaltungsbehörde eines Bundesstaats vollzogene oder bestätigte Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Dienste einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes, im öffentlichen Schuldienst oder im Dienste einer von dem Bundesstaat anerkannten Religionsgesellschaft für einen Deutschen als Aufnahme, für einen Ausländer als Einbürgerung gilt.

Die Gesamtzahl der im Jahr 1914 verliehenen Urkunden betrug somit 1345, womit insgesamt 4126 Personen in den badischen Staatsverband aufgenommen bzw. eingebürgert worden sind.

Von den Urkundenempfängern waren 1255 männlichen und 90 weiblichen, von den Angehörigen 988 männlichen und 1793 weiblichen Geschlechts.

Nach dem Familienstand waren von der Gesamtzahl der Aufgenommenen und Eingebürgerten 2319 Personen ledig, 1758 verheiratet, 43 verwitwet und 6 geschieden; ihrem Alter nach waren 728 unter 7 Jahre alt, 715 waren 7 bis 13, 242: 14 bis 16, 203: 17 bis 19, 282: 20 bis 24, 1512: 25 bis 44 und 444 waren 45 Jahre alt und älter.

Dem Religionsbekenntnis nach waren 2220 Evangelische, 1775 Katholische, 23 sonstige Christen, 75 Israeliten und 33 Sonstige. Beruflich gehörten 130 der Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei und Tierzucht, 2225 dem Gewerbe und der Industrie, 928 dem Handels- und Verkehrsgewerbe, 191 den Dienenden und Tagelöhnern und 503 den sog. freien Berufen an; 149 waren Rentner, Pensionäre und Schüler.

Nach der früheren Staatsangehörigkeit setzten sich die 4126 Aufgenommenen und Eingebürgerten wie folgt zusammen: Preußen 746, Bayern 1047, Sachsen 116, Württemberg 1270, Hessen 411, Elsaß-Lothringen 103, Anhalt 9, Braunschweig 14, Bremen 5, Hamburg 18, Mecklenburg-Schwerin 3, Mecklenburg-Strelitz 2, Oldenburg 7, Rußl. a. L. 6, Rußl. j. L. 4, Sachsen-Altenburg 18, Sachsen-Weimaringen 14, Sachsen-Weimar 18, Schwarzburg-Rudolstadt 7, Schwarzburg-Sondershausen 4, im ganzen 3822 Reichsangehörige, ferner Belgien 4, England 14, Frankreich 10, Holland 9, Italien 33, Norwegen 1, Österreich 100, Rußland 12, Schweiz 29, Vereinigte Staaten von Amerika 32, Mexiko 10, im ganzen 254 Reichsausländer; 50 Personen waren bei der Aufnahme bzw. Einbürgerung ohne Staatsangehörigkeit.

An Einzelstehende wurden 438 Urkunden verliehen; im übrigen wurden 185 an Familien mit je 2, 222 an solche mit je 3, 204 an solche mit je 4, 122 an solche mit je 5 Personen erteilt, 81 Urkunden betrafen Familien mit je 6, 43 mit je 7, 25 mit je 8, 16 mit je 9, 5 mit je 10, 3 mit je 11 und 1 mit 12 Personen.

In den 53 Amtsbezirken fanden die Aufnahmen usw. in verschiedenem Umfange statt; während die Bezirke St. Blasien und Reustadt keine Aufnahmen zu verzeichnen hatten, entfielen auf 12 Bezirke 1 bis 9, auf 29: 10 bis 49, auf 3: 50 bis 99 und auf 7: 100 und mehr Personen, davon auf die Bezirke Mannheim 1555, Karlsruhe 390, Freiburg 311, Pforzheim 307, Heidelberg 276, Konstanz 178 und Weinheim 102. Die meisten Aufnahmen usw. kommen mit 3244 Personen auf die 19 größeren Städte, davon allein 2729 Personen auf die 5 Städte mit über 50000 Einwohnern, während auf alle andere Gemeinden zusammen nur 882 Personen treffen.

Aus dem badischen Staatsverband entlassen wurden im Jahr 1914 im ganzen 445 Personen, die Zahl der Entlassungsurkunden belief sich auf 150. Von den Entlassenen waren nach dem Geschlecht 258 männlich und 187 weiblich; nach dem Familienstand 291 ledig, 148 verheiratet und 6 geschieden; nach dem Alter 52 unter 7, 93: 7 bis 13, 65: 14 bis 16, 47: 17 bis 19, 117: 20 bis 44 und 71: 45 Jahre alt und älter; nach der Religion 170 evangelisch, 258 katholisch und 17 israelitisch. Ihrem Berufe nach entfielen auf Landwirtschaft usw. 8, auf Gewerbe und Industrie 302, auf Handels- und Verkehrsgewerbe 83, auf Dienstleistungen verschiedener Art 10 und auf die sog. freien Berufe 6; ohne Beruf waren 36 Personen. Als neue Heimat wählten von den aus dem badischen Staatsverband Entlassenen 4 Preußen, 5 Mecklenburg-Schwerin,

6 Elsaß-Lothringen, 401 die Schweiz, 12 Österreich, 2 Italien, 3 Holland, 1 England und 11 die Vereinigten Staaten von Amerika.

Von den Entlassungsurkunden wurden 70 an Einzelstehende und 80 an Familien erteilt; unter letzteren waren 12 mit je 2, 16 mit je 3, 16 mit je 4, 13 mit je 5, 9 mit je 6, 6 mit je 7, 4 mit je 8, 2 mit je 10 und je 1 mit 12 bzw. 14 Personen.

Bei 58 Entlassungen mit 156 Personen ist der Grund für die Aufgabe der badischen Staatsangehörigkeit ermittelt worden, und zwar wurde 22 mal besseres Fortkommen, 9 mal Wegzug zu Eltern bzw. Verwandten, 5 mal Stellung, 5 mal Geschäftsgründung, 2 mal Eintritt in ein Kloster, 2 mal Ausbildung und 2 mal Eintritt in Kolonialdienst als solcher angegeben; 11 Urkundennehmer waren in der Schweiz geboren bzw. schon lange Jahre daselbst ansässig.

Von den 53 Amtsbezirken hatten 14 keine Entlassungen zu verzeichnen, 24 Bezirke entließen 1 bis 9, 8 Bezirke 10 bis 19 und je 1 Bezirk 24, 24, 27, 35, 39, 41 und 42 Personen.

Auf die 19 größeren Städte entfallen 51 und auf das platte Land 394 Entlassene; die Städte mit über 50000 Einwohnern waren mit nur 15 Personen an den Entlassungen beteiligt.

2. Die Jagd und Fischerei des Großherzogtums im Jahr 1914/15 bzw. 1914.

Im Jagdjahr 1914/15, d. h. vom 1. Februar 1914 bis 31. Januar 1915, wurden im Großherzogtum im ganzen 6563 Jagdpässe von den Bezirksämtern ausgestellt, und zwar 4262 Pässe für Grundeigentümer, Jagdpächter und Jagdaufseher, 2062 Pässe für Gastschützen und 239 Wochenjagdpässe für Inländer. Außerdem hat das Bezirksamt Konstanz für das Gebiet der mit der Schweiz gemeinsamen Wasserjagd auf dem Untersee und Rhein noch 26 Vogeljagdpässe ausgegeben.

Von den 6563 Jagdpassnehmern hatten 5548 ihren Wohnsitz in Baden, 380 in sonstigen deutschen Bundesstaaten, 201 in Elsaß-Lothringen, 340 in der Schweiz, 69 in Frankreich und 25 im sonstigen Reichsausland. Insgesamt waren 93,4 % der Passnehmer im Reichsgebiet ansässig, während 94 oder 6,6 % im Ausland wohnhaft waren. Ihrer Staatsangehörigkeit nach waren von den Passnehmern 5293 Badener, 116 Elsässer, 703 sonstige deutsche Staatsangehörige, 325 Schweizer, 69 Franzosen, 11 Engländer und 46 sonstige Reichsausländer.

An Reichsausländer, die ihren Wohnsitz nicht im Reichsgebiet haben, wurden im ganzen 396 Jagdpässe, darunter 188 für Gastschützen, erteilt.

Der Ertrag der Pachtzinsen belief sich für das Berichtsjahr im ganzen auf 218 305 *M.*, und zwar 142 690 *M.* aus Jagdpässen für Grundeigentümer, Jagdpächter und Jagdaufseher, 75 020 *M.* aus solchen für Gastschützen und 1195 *M.* aus Wochenjagdpässen für Inländer.

Nachstehende Zusammenstellung gibt einen Überblick über die in den einzelnen Jahren des letzten Jahrzehnts ausgestellten Jagdpässe. Es wurden ausgestellt:

Jagdpässe	im Jagdjahr									
	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11	1911/12	1912/13	1913/14	1914/15
Für Eigentümer, Pächter, Aufseher . . .	4053	4106	4164	4158	4203	4166	4310	4357	4323	4262
Für Gastschützen . . .	2551	2470	2606	2598	2665	2718	2474	2518	2537	2062
Wochenjagdpässe . . .	462	394	522	501	449	500	516	542	500	239
Im ganzen . . .	7066	6970	7292	7257	7317	7384	7800	7417	7360	6563
Darunter an:										
Schweizer	333	343	367	353	359	380	327	350	384	325
Franzosen	166	155	153	154	145	126	119	104	98	69
Engländer	10	4	5	8	7	8	9	8	12	11
Sonstige Ausländer . . .	83	86	86	62	75	64	67	90	79	46

Die starke Abnahme der Jagdpassnehmer im Jagdjahr 1914/15 im Vergleich zu den Vorjahren dürfte sich aus den durch den Kriegszustand hervorgerufenen Verhältnissen erklären.

Die Zahl der im Fischereijahr 1914 im Großherzogtum ausgestellten Fischerkarten beträgt 6512 und bleibt um 488 hinter der Zahl der im vorhergehenden Berichtsjahr ausgestellten Karten zurück. Von den Bezirksämtern sind 5834, von den Bürgermeisterämtern 678 Karten ausgestellt worden. Unter den ersteren waren 5789 Jahreskarten und 45 Karten mit vierwöchiger Geltungsdauer, die wie die bürgermeisteramtlichen Karten, welche gleiche Gültigkeitsdauer haben, nur an Personen erteilt werden, die sich vorübergehend am Orte aufhalten.